

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 1/2022 - Recte

April 2022

1. **Situation Ukraine; Sanktionen SECO**
2. **In eigener Sache: Veränderung im Vorstand**
3. **Revision GwG-Erlasse**
4. **GwG-Kontrollen 2022**
5. **Publikationen**
6. **Schiedsgericht SRO SAV/SNV - Recte**
7. **Finanzintermediäre: Änderungen Anschlusssituation und Rechtsform**
8. **GwG-Seminare 2022 und 2023**
9. **Last Reminder: Vermögensverwalter und Trustees (FIDLEG-FINIG)**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Situation Ukraine; Sanktionen SECO

1.1 Orientierung

Wir verweisen auf unseren Newsletter vom 10. März 2022 mit Hinweisen und die regelmässig aktualisierten Sanktionsmeldungen des SECO.

Der Bundesrat hat am 4. März 2022 gestützt auf Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung und Art. 2 des Embargogesetzes von 2002 (EmbG) die "Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine" (UKR-VO)¹ erlassen. Grundlage bildet der Entscheid, die Sanktionen der EU gegen Russland zu übernehmen².

In der UKR-VO hat der Bundesrat gegenüber einer Vielzahl von Personen, Unternehmen und Organisationen, die in einem Anhang 8 (welcher sporadisch angepasst wird) erwähnt sind, Verbote ausgesprochen und Sanktionen angeordnet³. Die Namen der sanktionierten Individuen können auf der SECO-Website abgerufen werden⁴. Dort ist auch eine Anleitung einsehbar, wie die Datenbank bedient werden kann.

¹ SR 946.231.176.72; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/151/de>.

² https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/massnahmen-zur-vermeidung-der-umgehung-internationaler-sanktionen.html.

³ Art. 15 UKR-VO: Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen.

⁴ Diese Liste kann unter der Internet-Adresse https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen.html abgerufen werden.

In der UKR-VO sind in weiteren Bestimmungen zusätzliche Handlungen und Dienstleistungen aufgeführt, welche verboten sind.

Der Ansatz der Regelung besteht darin, dass eine Verfügungssperre und eine Meldepflicht festgelegt werden.

Insbesondere sind nach Art. 15 UKR-VO Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Anhang 8 befinden, gesperrt (Abs. 1) und ist es verboten, an diese Personen etc. Gelder zu überweisen oder ihnen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen (Abs. 2).

Art. 16 UKR-VO verpflichtet Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 15 Absatz 1 fallen, zur unverzüglichen Erstattung einer Meldung an das SECO (Abs. 1).

Weitere Verbote ergeben sich aus den umfassenden Sanktionsbestimmungen der URK-VO, welche unabhängig davon Gültigkeit haben, ob die VP/KI/wbP auf der Liste gemäss Anhang 8 aufgeführt sind.

1.2 Konsequenzen

Es obliegt jedem Rechtsunterworfenen, die UKR-VO zu prüfen und die im Konkreten anzuwendenden Regeln zu befolgen.

Diese Bestimmungen der UKR-VO gelten selbstverständlich auch für die der SRO SAV/SNV angeschlossenen Anwälte und Notare.

Es ist darauf hinzuweisen, dass viele Fragen im Zusammenhang mit der UKR-VO noch nicht geklärt sind. In Bezug auf die Anwendung des GwG ergibt sich insbesondere ein Thema, welches zu adressieren ist, da es in Bezug auf das Verhalten bei Meldung und Sperrung Widersprüche zwischen den beiden Normen gibt. Ohne, dass diesbezüglich Klarheit bestehen würde, geht die SRO SAV/SNV davon aus, dass die jeweils strengere Regel Vorrang beansprucht. So kann der FI nach Art. 10 GwG z.B. noch über gewisse Vermögenswerte verfügen (mit Paper Trail), solange die Meldestelle nicht mitgeteilt hat, dass die Meldung an eine Strafbehörde weitergeleitet worden ist. Die UKR-VO enthält demgegenüber ein absolutes Verfügungsverbot. Nach heutiger Ansicht der SRO SAV/SNV geht das Verfügungsverbot der UKR-VO dem "Restverfügungsrecht" des GwG vor.

Die SRO SAV/SNV ist gehalten, in ihrem Zuständigkeitsbereich, mithin im Anwendungsbereich des GwG, entsprechende Kontrollen unter anderem in Bezug auf die Frage, ob die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung gegeben ist, durchzuführen. Die Nichteinhaltung der einschlägigen Regeln gemäss URK-VO kann die Gewähr in Frage stellen. Darüber hinaus kann es im Einzelfall zu Verstössen gegen Art. 305^{bis} StGB und/oder das GwG oder das Regelwerk der SRO SAV/SNV kommen. Aufgrund dieser Ausgangslage erstreckt sich die Kontrolle der SRO SAV/SNV auch auf Themen der UKR-VO, soweit diese im Rahmen des Anwendungsbereichs des GwG liegen. Sie werden deshalb im Hinblick auf die im Jahr 2022 bei Ihnen anstehende Kontrolle eine "Selbstdenkulation UKR-VO" zugestellt erhalten. Wir bitten Sie, diese bei Beginn der GwG-Revision dem Prüfungsbeauftragten vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zu übergeben.

Für Fragen betreffend Anwendung und Tragweite der UKR-VO bitten wir Sie, sich an das SECO zu wenden. Es handelt sich dabei grundsätzlich nicht um Themen, die den Aufsichtsbereich der SRO SAV/SNV betreffen.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/massnahmen-zur-vermeidung-der-umgehung-internationaler-sanktionen.html

Über den Link https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/suche_sanktionsadressaten.html kann nach Namen gesucht werden.

2. In eigener Sache: Veränderung im Vorstand

Nach über zwei Jahrzehnten, zahlreichen Sitzungen, wohl über 50 Aus- und Weiterbildungsseminaren, vielen GwG-Prüfungen und regelmässigen Infobulletins vor demjenigen, das Sie gerade in Händen halten, zieht der Vorstand seinen Hut vor Didier de Montmollin, der nun in seinem 65. Altersjahr sein Engagement für den Vorstand der SRO SAV/SNV beendet hat. Wir bedanken uns herzlich für sein Engagement und wünschen ihm für die frei gewordene Zeit viel Freude mit seiner Familie. Alles Gute, lieber Didier!

Gleichzeitig begrüssen wir herzlich seinen Nachfolger in der Westschweizer Vertretung, Herrn Rechtsanwalt Olivier Nicod, Partner bei der Walder Wyss AG in Lausanne, wo er unter anderem auch im Finanzmarktrecht tätig ist. Olivier Nicod ist der SRO kein Unbekannter; nach mehreren Jahren als GwG-Prüfungsbeauftragter ab 2011, amtierte er später als Mitglied der früheren Disziplinarkommission und bringt so wertvolle SRO-Erfahrung mit. Wir heissen Kollege Nicod im Vorstand herzlich willkommen und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit!

3. Revision GwG-Erlasse

Das revidierte **GwG** soll voraussichtlich per Oktober 2022 in Kraft treten. Neu muss die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person überprüft werden, bisher war sie lediglich festzustellen (Art. 30 ff. Reglement SRO). Zudem wird die Pflicht zur regelmässigen Prüfung und Aktualisierung der Kundendaten explizit festgehalten. Das Reglement SRO sieht dies heute namentlich für das Klientenprofil in Art. 52 bereits vor. Über eine allfällige Anpassung der SRO-Bestimmungen wird zu gegebener Zeit orientiert.

Die **GwV** soll den Anpassungen des GwG zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen Rechnung tragen und wird gemäss Vorentwurf neu in den Artikeln 12a-12c die Bestimmungen zum Meldewesen, die bisher in den Verordnungen der Aufsichtsbehörden untergebracht waren, enthalten.

Weiter läuft aktuell die Vernehmlassung betreffend die **GwV-FINMA**, die bezüglich der beiden Neuerungen entsprechende Anpassungen erfährt. Die in die GwV des Bundesrats überführten Meldepflichten bei Geldwäschereverdacht entfallen hier in der Folge.

4. GwG-Kontrollen 2022; häufige Mängel

Wie bereits im letzten Bulletin 2021 analysiert, empfiehlt sich aufgrund der Mängelerhebungen, insbesondere bei der Dossiereröffnung auch den formellen Aspekten, z.B. den Feststellungsformularen der wirtschaftlich berechtigten Personen angemessene Rechnung zu tragen, die im späteren Verlauf möglicherweise Anpassungen erleben.

Als zentrales Dokument bleibt das Klientenprofil über die gesamte Dauer wesentlicher Bezugspunkt, auch für spätere Abklärungsereignisse. Sie selber stützen sich für die Einordnung allfälliger Risiken bei Transaktionen auf die Erhebungen zum persönlichen Hintergrund der Vertragspartei resp. wirtschaftlich berechtigten Personen.

Für die Standards und Grundsätze zu KYC-Aspekten verweisen wir Sie auf unsere Seminare; kurz gesagt: eine aussenstehende Drittperson muss sich in nützlicher Frist ein Bild machen können. Die GwG-Prüfenden beziehen die Merkmale und Beschreibung im Klientenprofil beispielsweise in ihre Plausibilisierungshandlungen der Risikoeinteilung ein. Achten Sie darauf, dass Ihre im Laufe einer Geschäftsbeziehung gesammelten Informationen sich auch in Ihrer Dokumentation niederschlagen.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit daran, bei Bedarf, insb. bei komplexen Geschäftsbeziehungen mit einer Vielzahl von Gesellschaften zwecks besserer Übersicht und Nachvollziehbarkeit, die Beziehungen (Beteiligungen, wesentliche Vertragsbeziehungen, Leistungsströme, etc.) zwischen den Gesellschaften mittels geeigneter Schemata und Organigrammen im Klientenprofil festzuhalten.

Im Jahr 2022 werden die GwG-Prüfungen nach folgenden **Schwerpunktthemen** ausgerichtet:

- **Abklärung im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko;** Die Prüfungsbeauftragten werden sich vergewissern, dass Dossiers mit erhöhtem Risiko gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben behandelt werden, d.h. zeitgerecht und mit der erforderlichen Dokumentation, insbesondere was Abklärungen betrifft.

In diesem Sinn erinnern wir Sie daran, dass seit dem 15. Juli 2021 die revidierten Artikel 41 Abs. 3 und Art. 42 Abs. 3 Reglement SRO in Kraft sind und Sie gegebenenfalls entsprechende Risikozuteilungen vornehmen müssen.

- **Dokumentation und Überwachung der Transaktionen.**

Die Formulare des GwG-Kontrollberichts 2022 sind [auf der Website verfügbar](#).

5. Publikationen

Gerne orientieren wie Sie über die folgende, kürzlich erschienene, interessante [Publikation](#) im GwG-Bereich: "Anwaltliche Tätigkeit und Geldwäschereibekämpfung", in: Anwaltsrevue, 2/2022, S. 81 ff.

6. Schiedsgericht SRO SAV/SNV - Recte

Im letzten Bulletin haben wir Ihnen die Gewählten der Schiedsrichterpools bekannt gegeben. Nachdem nun auch die beiden Schiedsrichterpools der FI und der SRO gemeinsam den Pool der Schiedsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, gewählt haben, orientieren wir Sie über die gewählten Personen:

Gewählte Schiedsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten:

(d)	(f)	(i)
Thomas Rohner	Anne Valérie Julien Berthod	Fiorenza Bergomi
Simone Nadelhofer	Philippe Boss	Mauro Mini

Die Liste aller drei Pools kann beim Generalsekretariat angefragt werden.

7. Finanzintermediäre: Änderungen Anschlusssituation und Rechtsform

Im Zuge einer generellen Datenüberprüfung hat die SRO im vergangenen Jahr bereits vereinzelt Abklärungen zu Anschlussart und -situation getätigt. Insbesondere bei Änderungen der Rechtsform und/oder Tätigkeiten, die über eine Hilfsgesellschaft mit dem Zweck der Finanzintermediation erfolgen, empfiehlt es sich, bei Unklarheiten mit der SRO Rücksprache zu nehmen, um in jedem Fall sicherzustellen, dass der Anschluss auf die jeweilige Gesellschaft resp. natürliche Person lautet, die unterstellungspflichtig ist.

Wir erinnern Sie bei dieser Gelegenheit daran, die SRO über relevante Änderungen der Konstellationen von Partnerschaft, sowie namentlich Rechtsform, Veränderungen im obersten Leitungsorgan und der Mehrheit des Aktionariats unmittelbar spontan zu informieren.

8. GwG-Seminare 2022 und 2023

Die Seminare 2022 und 2023 finden an folgenden Daten statt: Anmeldung unter: sro-sav-snv.ch

Grundausbildung 2022		Weiterbildung 2022	
Genf (f)	Dienstag, 13.09.2022	Genf (f)	Mittwoch, 14.09.2022
Lugano (i)	Donnerstag, 06.10.2022		Mittwoch, 02.11.2022
Zürich (d)	Dienstag, 18.10.2022	Lugano (i)	Mittwoch, 05.10.2022
		Zürich (d)	Mittwoch, 19.10.2022
		Olten/Zürich (d)	Mittwoch, 16.11.2022
Grundausbildung 2023		Weiterbildung 2023	
Genf (f)	Donnerstag, 14.09.2023	Genf (f)	Mittwoch, 13.09.2023
Lugano (i)	Donnerstag, 05.10.2023		Mittwoch, 01.11.2023
Zürich (d)	Donnerstag, 19.10.2023	Lugano (i)	Mittwoch, 04.10.2023
		Zürich (d)	Mittwoch, 18.10.2023
		Olten/Zürich (d)	Mittwoch, 15.11.2023

9. Last Reminder: Vermögensverwalter und Trustees nach FINIG / FIDLEG

Es sei abschliessend daran erinnert, dass Vermögensverwalter und Trustees neu von der Finma unter Beizug einer Aufsichtsorganisation («AO») beaufsichtigt werden (Art. 61 Abs. 1 und Abs. 2 FINIG bzw. Art. 43a und Art. 43b FINMAG). Wir verweisen diesbezüglich auf die Informationen auf der Website der

Finma (<https://www.finma.ch/de/bewilligung/vermoegensverwalter-und-trustees/>) sowie auf unsere bisherigen Infobulletins zu diesem Thema. Die betroffenen Einrichtungen haben bis zum 31. Dezember 2022 Zeit, ihre Bewilligungsgesuche an die Finma bzw. an eine AO zu übermitteln. Die Finma empfiehlt den Vermögensverwaltern und Trustees jedoch, ihre Bewilligungsgesuche weit vor Ablauf dieser Frist einzureichen, um Verzögerungen und allenfalls eine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Frist sowie strafrechtliche Folgen zu vermeiden. Vorgängig, d.h. bevor sie ein Bewilligungsgesuch an die Finma übermitteln können, müssen die Gesuchsteller die Bestätigung einer AO für einen möglichen Anschluss einholen. Dieser zweistufige Prozess braucht Zeit. Wir empfehlen den betroffenen Einrichtungen, diesen Prozess unverzüglich, spätestens aber bis zum 30. Juni 2022 einzuleiten.

Wir erinnern Sie daran, dass ab dem Zeitpunkt, in dem eine Einrichtung dem FINIG (und allenfalls dem FIDLEG) unterstellt ist, die prudenzielle Aufsicht sowie die Aufsicht nach GwG über diese Einrichtung vollständig durch die jeweilige AO und die Finma wahrgenommen werden. Für die SRO besteht keine weitere Zuständigkeit mehr.

Demgegenüber kann eine Anwaltskanzlei für alle Dossiers, die nicht unter das FINIG (und FIDLEG) fallen, da sie keine Tätigkeit als Trustee oder Vermögensverwalter enthalten, der SRO SAV/SNV angeschlossen bleiben. Für diejenigen Dossiers, welche eine Tätigkeit als Trustee oder Vermögensverwalter beinhalten, kann eine separate Gesellschaft gegründet werden. Letztere scheidet vollständig aus der Aufsicht durch die SRO aus, sobald sie von der Finma bewilligt und einer AO angeschlossen ist.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen das Generalsekretariat gerne zur Verfügung.

Generalsekretariat, Spitalgasse 40, 3011 Bern, info@sro-sav-snv.ch, Tel.: 031 533 70 00.

Deutsch: Christian Lippuner, christian.lippuner@sro-sav-snv.ch, Tel.: 071 227 11 30

Französisch: Olivier Nicod, olivier.nicod@oar-fsa-fsn.com, Tel.: 058 658 80 00

Italienisch: Pietro Crespi, pietro.crespi@oad-fsa-fsn.ch, Tel.: 091 825 15 52

Disclaimer: Die SRO SAV/SNV behält sich vor, über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Nebst den Seminaren und den Informationsbulletins liegt es in der Verantwortung der Angeschlossenen, selber alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um über die notwendigen Informationen zur einwandfreien Ausübung ihrer unterstellungspflichtigen Tätigkeit zu verfügen. Es wird insbesondere an die Möglichkeit erinnert, die elektronischen Informationsupdates der zuständigen Behörden zu abonnieren (E-Mail Push-Services), die insbesondere das EFD, die FINMA, das SECO und die MROS anbieten.